

Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Neulußheim (Benutzungsordnung)

Auf Grund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neulußheim am 03. Mai 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Benutzung

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Gemeinde Neulußheim. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung. Darüber hinaus fördert die Gemeindebücherei mit Lesungen und Veranstaltungen für Kinder die Kunst, die Kultur sowie die Erziehung.
- (2) Die Benutzung der Gemeindebücherei ist im Rahmen dieser Satzung allen in der Gemeinde Neulußheim und der Umgebung Wohnenden sowie Bildungseinrichtungen gestattet.
- (3) Zwischen Gemeindebücherei und Nutzern besteht ein Benutzungsverhältnis auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
- (4) Die Öffnungszeiten der Gemeindebücherei werden in der Einrichtung durch Aushang bekannt gegeben. Aus zwingenden Gründen können die regulären Öffnungszeiten geändert werden.

§ 2 Anmeldung, Datenschutz

- (1) Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses möglich. Bei Pässen, aus denen ein Wohnort nicht ersichtlich ist, muss eine polizeiliche Meldebestätigung vorgelegt werden.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres benötigen zur Anmeldung die schriftliche Einwilligungserklärung ihrer/ihrer Erziehungsberechtigten. Diese ist Bestandteil des Anmeldeformulars.
- (3) Mit der Anmeldung erhalten die Nutzende einen Büchereiausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar.
- (4) Mit der Unterschrift erkennen die Nutzende die Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Neulußheim mit all ihren Bestandteilen an.

- (5) Mit der Anerkennung erfolgt gleichzeitig die Einwilligung zur elektronischen Speicherung der in der Anmeldung gemachten personenbezogenen Daten. Dabei werden die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet.
- (6) Der Büchereiausweis bleibt Eigentum der Gemeindebücherei. Er ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es begründet verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben ist (z. B. bei Kündigung, Wegzug, Ausschluss von der Nutzung u. a.).
- (7) Wohnungs- und Namensänderungen sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Namens- und Adressrecherchen durch die Gemeindebücherei wird eine Gebühr (Anlage 1) erhoben.
- (8) Der Verlust des Büchereiausweises ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises (auch durch dritte Personen) entstehen, ist der Nutzende haftbar.
- (9) Für die Ausstellung des Büchereiausweises nach Verlust oder Beschädigung wird eine Gebühr erhoben (Anlage 1).

§ 3 Ausleihe

- (1) Die Gemeindebücherei Neulußheim stellt im Rahmen des Benutzungsverhältnisses Bücher, Zeitschriften, Tonträger und andere Medien zur Verfügung. Die Benutzung ist gegen Vorlage eines gültigen Büchereiausweises möglich.
- (2) Die Leihfristen der einzelnen Medienarten werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Gemeindebücherei behält sich das Recht vor, diese gegebenenfalls zu ändern.
- (3) Je nach Medienart können die Leihfristen für Medien ein- oder zweimal verlängert werden. Hierüber gibt ein Aushang zur Leihfrist Auskunft. Liegt eine Vormerkung für ein Medium vor, ist eine Verlängerung ausgeschlossen. Die Verlängerungsfrist beginnt mit dem Tag des Antrags auf Verlängerung.
- (4) Die Gemeindebücherei kann die Anzahl der maximal entlehbaren Medien einer Medienart beschränken. Auch darüber gibt der Aushang zur Leihfrist Auskunft. Die Gemeindebücherei behält sich Änderungen vor.
- (5) Die Medien sind von den Nutzenden vor der Ausleihe auf Mängel bzw. Vollständigkeit zu überprüfen.
- (6) Durch andere Nutzende entlehene Medien können vorgemerkt werden.
- (7) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden. Die Entleiher sind für die Medien verantwortlich.

§ 4 Verspätete Rückgabe, kostenpflichtige Erinnerungen

- (1) Nach Ablauf der Leihfrist sind die Medien unaufgefordert der Gemeindebücherei zurück zu geben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist entstehen Säumnisgebühren, unabhängig vom Eingang der kostenpflichtigen Erinnerung beim Verursacher. Die Gebühren können bei unverschuldetem Versäumnis erlassen werden. Zusätzlich sind Portokosten zu zahlen (Anlage 1).
- (3) Trotz mehrfacher Aufforderung nicht zurückgegebene Medien, nicht bezahlte Gebühren sowie sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg zu Lasten des Verursachers eingezogen. Hierdurch können weitere Kosten entstehen.
- (4) Die Gemeindebücherei behält sich vor, Nutzende mit offenen Forderungen bis zur vollständigen Bezahlung von der Ausleihe auszunehmen.
- (5) Für Zahlungen jeder Art werden Nachweise ausgehändigt. Bei Reklamationen sind diese vorzulegen.

§ 5 Behandlung der Medien, Haftung, Schadenersatz, Urheberrecht

- (1) Die entliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen und Verschmutzung zu bewahren. Unterstreichungen oder Anmerkungen in Büchern oder Zeitschriften sind verboten.
- (2) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Die Nutzende sind bis zur vollen Höhe des Wiederbeschaffungswertes zum Schadenersatz verpflichtet. Außerdem erhebt die Gemeindebücherei eine Einarbeitungsgebühr (Anlage 1).
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, sind die eingetragenen Nutzende haftbar.
- (4) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.
- (5) Die Bestimmungen des Urheberrechts sind zu beachten.

§ 6 Verhalten in der Gemeindebücherei, Hausrecht

- (1) Die Nutzende haben sich so zu verhalten, dass Andere nicht gestört oder in der Benutzung der Gemeindebücherei beeinträchtigt werden können.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind ebenso wie Sammeln, Werben und Vertreiben von Handelswaren in der Gemeindebücherei nicht gestattet.
- (3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzende übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung.

- (4) Bei Verstößen gegen dies Satzung können ein Hausverbot sowie ein begrenzter oder dauernder Ausschluss von der Nutzung der Gemeindebücherei, insbesondere von der Ausleihe, erfolgen. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen ein sofortiges Hausverbot und Strafanzeige.
- (5) Das Hausrecht nimmt das Gemeindebüchereipersonal wahr. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 7 Gebühren

- (1) Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei, für besonderes Leistungen sowie für Verstöße gegen diese Satzung werden in einer Gebührenordnung festgelegt, die in ihrer jeweils gültigen Form Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1) ist.
- (2) Die Gebühren sind sofort fällig.

§ 8 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.11.2001 außer Kraft.

Neulußheim, den 04. Mai 2018

gez. Gunther Hoffmann

Bürgermeister

Anlage 1

Gebühren-/Entgeltordnung der Gemeindebücherei Neulußheim

Ausleihgebühren	Betrag
Jahresgebühr Einzelpersonen	12,00 Euro
Jahresgebühr Familien	20,00 Euro
Schüler, Bildungseinrichtungen	gebührenfrei

Säumnis-/Überschreitungsgebühren	Betrag
Vom 01. – 06. Kalendertag (Erinnerung)	1,00 Euro (per Mail kostenfrei)
Vom 07. – 13. Kalendertag (1. Mahnung)	1,00 Euro je Medium
Vom 14. – 20. Kalendertag (2. Mahnung)	2,00 Euro je Medium
vom 21. – 27. Kalendertag (3. Mahnung)	3,00 Euro je Medium
Jeweils zuzüglich Bearbeitungs- und Portokosten	1,00 Euro je Mahnung
Ab dem 28. Kalendertag erfolgt die Einziehung durch die Vollstreckungsstelle der Gemeinde Neulußheim; dadurch entstehen weitere Kosten.	

Bearbeitungsgebühren	Betrag
Verlust Büchereiausweis	3,00 Euro
Ersatz verloren gegangener / beschädigter Medien	Wiederbeschaffungswert des Mediums zuzüglich 2,50 Euro Einarbeitungspauschale je Medium
Spielerersatzteile bei Verlust	1,00 Euro je Spielstein
Namens- und Adressrecherche	3,00 Euro/Recherche